



## Stellungnahme

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft**

**zum Vorschlag der UNECE Expertengruppe Einheitliches  
Eisenbahnrecht**

Einheitliche Rechtsordnung für den Schienenverkehr

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5000  
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:

**Björn Karaus**  
Haftpflicht-, Kredit-, Transport- und  
Luftfahrtversicherung, Statistik

E-Mail: [b.karaus@gdv.de](mailto:b.karaus@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



### **Zusammenfassung**

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt grundsätzlich die Entwicklung eines einheitlichen Rechtsregimes für die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Schiene.

Bestehende Haftungsregelungen wie die CIM haben sich als ausgewogene Regelungen bewährt, die sowohl die Interessen der Beförderer als auch der Ladungsinteressenten berücksichtigt. Die Einheitliche Rechtsordnung für den Schienenverkehr sollte sich daher an diesen Regelungen orientieren.

Der Verband regt an, die vorgelegten Regelungen zu Haftungsbefreiung und Höchsthaftungsbetrag zu ändern und einen vollständigen Gleichklang mit den Vorschriften der CIM herzustellen.

## **1. Einleitung**

Die Schaffung einer Rechtsordnung für Schienenverkehre, die vom Anwendungsbereich der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (im Folgenden: CIM) nicht erfasst werden, ist sinnvoll.

Die Regelungen der CIM sollen wie bisher für alle „Verträge über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Schiene“ anwendbar sein, wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort in zwei verschiedenen der zur Zeit 48 Mitgliedstaaten liegen oder wenn Ort der Übernahme und der für die Ablieferung vorgesehene Ort in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen nur einer Mitgliedstaat ist und die Parteien die Geltung der CIM vereinbaren.

Im Vereinheitlichungsinteresse spricht sich die deutsche Versicherungswirtschaft dafür aus, einen weitestmöglichen Gleichklang der CIM-Regelungen und dem im Entwurf vorgelegten Einheitsrecht zu gewährleisten. Erfreulich ist, dass der vorgelegte Entwurf viele Kongruenzen zur CIM aufweist. Gleichwohl regt die deutsche Versicherungswirtschaft an, die Regelungen zu Haftungsbefreiung und -höchstbeträgen zu überarbeiten.

## **2. Haftungsbefreiung**

Zu begrüßen ist, dass auch im Einheitsrecht gemäß Art. 19 § 4 eine Haftungsbefreiung des Beförderers vorgesehen ist, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch ein Verschulden des Berechtigten, eine nicht vom Beförderer verschuldete Anweisung des Berechtigten, besondere Mängel des Gutes oder durch Umstände verursacht worden ist, die der Beförderer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

Allerdings ist die Regelung der Haftungsbefreiung des Beförderers im vorgelegten Entwurf unzureichend: Die Regelung besonderer Haftungsbefreiungen für den Beförderer hat sich sowohl in CIM als auch CMR bewährt, da sie transparent eine ausgewogene und angemessene Verteilung des Risikos zwischen den Transportbeteiligten vornimmt.

Zu den unverzichtbaren besonderen Haftungsbefreiungstatbeständen der CIM, zählen gemäß Artikel 23 § 3 CIM insbesondere:

- Beförderung im offenen Wagen gemäß den Allgemeinen Beförderungsbedingungen oder wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist,
- Fehlen oder Mängel der Verpackung bei Gütern, die ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind
- Verladen der Güter durch den Absender oder Ausladen durch den Empfänger,
- natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, der zufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Verstreuen ausgesetzt sind,
- unrichtige, ungenaue oder unvollständige Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke
- Beförderung lebender Tiere
- Beförderung, die gemäß den maßgebenden Bestimmungen oder einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer unter Begleitung durchzuführen ist, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus einer Gefahr entstanden ist, die durch die Begleitung abgewendet werden sollte.

Im Vereinheitlichungsinteresse sollten diese besonderen Haftungsbefreiungen auch in der Einheitlichen Rechtsordnung für den Schienenverkehr berücksichtigt werden.

### **3. Haftungshöchstbeträge**

Für Durchführung und Versicherbarkeit von Transporten ist die Festlegung von Haftungshöchstbeträgen unerlässlich. Die Haftung des Beförderers bei teilweisem oder gänzlichem Verlust sollte entsprechend den CIM-Regelungen auf 17 Rechnungseinheiten begrenzt werden.

Entsprechendes gilt für die Haftung des Beförderers für die Beschädigung des Gutes. Entgegen den Erläuterungen ist nach hiesigem Verständnis allerdings eine Haftungshöchstsumme gemäß Artikel 24 § 3 durch Verweis -jedenfalls mittelbar- genannt, und zwar in Höhe der -noch nicht bezifferten- Höchsthaftung im Verlustfalle (Artikel 21 § 3).

Aus Transparenzgesichtspunkten sollte ein entsprechender klarstellender Zusatz in das Regelungswerk aufgenommen werden.

Berlin, den 26.02.2015